

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz (Gemeindeordnung)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Kolkwitz als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kolkwitz am 24.03.2015 für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kolkwitz verordnet:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
 - § 4 Verunreinigungsverbot
 - § 5 Tiere
 - § 6 Kinderspiel- und Skaterplätze
 - § 7 Anliegerpflichten
 - § 8 Ausnahmen
 - § 9 Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten
- Anlage I Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kolkwitz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Gemeindeordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentliche-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, Geh- und Radwege, öffentliche Plätze, öffentliche Parkplätze und Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu gehören u.a. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Spiel- und Skaterplätze, Parkanlagen, Wanderwege, Gewässer und deren Ufer.

(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszweckes genutzt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden.

(2) Insbesondere ist in den in § 2 genannten Verkehrsflächen und Anlagen untersagt:

1. aggressives Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
2. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, z.B. Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen vom Rausch auf Bänken und Blumenrabatten;
3. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und/oder Anwohner belästigen;
4. zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen;
5. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
7. das Befahren von Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o.ä.,
8. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern, ohne Erlaubnis der Gemeinde,
9. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art ohne Erlaubnis

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfall, wie u.a. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummi, Papiertaschentücher;
2. das Verrichten der Notdurft;
3. Denkmale, Plastiken, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen (Farbaufbringung), unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;

4. das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern (mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung) sowie das Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder Grundwasser

(2) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bei Unterlassung wird eine kostenpflichtige Reinigung angeordnet.

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

(2) Hunde sind auf Verkehrsflächen gemäß § 2 (1) dieser Verordnung an der Leine zu führen.

(3) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde, auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Es sind dazu geeignete Behältnisse (Tüten) mitzuführen.

(4) Das Füttern herrenloser Tiere ist nicht gestattet.

§ 6 Kinderspiel- und Skaterplätze

(1) Die Nutzung von Kinderspielplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und dem Skaterplatz ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern dies nicht durch Schilder anders geregelt ist.

(2) Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf den Kinderspiel- und Skaterplätzen ist untersagt.

§ 7 Anliegerpflichten

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. Beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes hat die ihm zugeteilte Hausnummer an seinem Grundstückseingang oder Hauptgebäude anzubringen, sodass die Hausnummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend des § 30 Abs. 1 Ordnungsbürogesetz des Landes Brandenburg und nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für

die Gemeinde Kolkwitz beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Gemeindeordnung.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Gemeinde Kolkwitz vom 13.06.1995 außer Kraft.

Kolkwitz, den

Fritz Handrow
Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz

Anlage I
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Anlage I

Verwarn- und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen		
1.1	§ 3 (2) Nr. 1: aggressives Betteln	20,00-55,00	bis 500,00
1.2	§ 3 (2) Nr. 2: das Stören in Verbindung mit den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.	20,00-55,00	bis 500,00
1.3	§ 3 (2) Nr. 3: das Lagern in Personengruppen, regelmäßiges Ansammeln an denselben Orten, Einschränken des Gemeingebrauchs	10,00-55,00	bis 250,00
1.4	§ 3 (2) Nr. 4: zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen	20,00-55,00	bis 500,00
1.5	§ 3 (2) Nr. 5: Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden, abzubrechen	20,00-55,00	bis 250,00
1.6	§ 3 (2) Nr. 6: Vorrichtungen, Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, die Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle beeinträchtigen	25,00-55,00	bis 500,00
1.7	§ 3 (2) Nr. 7: Befahren von Anlagen und Grünflächen, das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o.ä.	25,00-55,00	bis 500,00
1.8	§ 3 (2) Nr. 8: Abstellen von Altkleidercontainern, und Lagern von sonstigen Materialien	20,00-55,00	bis 250,00
1.9	§ 3 (2) Nr. 9: Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern	20,00-55,00	bis 250,00
2.	§ 4 Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen		
2.1	§ 4 (1) Nr. 1: Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten, Abfall, wie u.a. Zigarettenkippen,- schachteln, Kaugummis, Papiertaschentücher	10,00-55,00	bis 250,00
2.2	§ 4 (1) Nr. 2: das Verrichten der Notdurft	10,00-55,00	bis 500,00
2.3	§ 4 (1) Nr. 3: Die genannten Anlagen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben, zu entfernen	25,00-55,00	bis 500,00
2.4	§ 4 (1) Nr. 4: Waschen von Fahrzeugen, Ablassen von Treib- und Schmierstoffen	25,00-55,00	bis 1000,00
3.	§ 5 Tiere		
3.1	§ 5 (2): Missachtung der Leinenpflicht	20,00-55,00	bis 500,00
3.2	§ 5 (3): Verunreinigungen durch Tiere	20,00-55,00	bis 250,00
3.3	§ 5 (4): Füttern von hunden Tieren	20,00-55,00	bis 250,00
4	§ 6 Kinderspiel- und Skaterplätze		
4.1	§ 6 (1): widerrechtliche Benutzung von Kinderspielplätze	20,00-55,00	bis 500,00
4.2	§ 6 (2): Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Spiel- und Skaterplätzen	25,00-55,00	bis 500,00
5	§ 7 Anliegerpflichten		
5.1	Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und deren Umnummerierungen	20,00-55,00	250,00